

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Darüber hinaus bestehen Anzeichen für weitere, ernst zu nehmende Veränderungen in den Viruseigenschaften.

Gerade während Flugreisen und vor Ort im Ausland kommen Reisende mit anderen Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Diese treffen innerhalb des Flughafengebäudes und in teils auch beengten schlecht belüfteten Räumlichkeiten aufeinander. Es besteht damit die Möglichkeit, dass sie während der Reise einem erhöhten Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 ausgesetzt sind. Der Ordnungsgeber hat keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen konkreten Infektionsrisiken Einreisende aus dem Ausland ausgesetzt waren.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass insbesondere aus international besonders betroffenen Gebieten vorhandene (zum Teil aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder verminderter Impfstoffwirksamkeit besorgniserregende) Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Das Infektionsrisiko ist dementsprechend allein durch den Auslandsaufenthalt in Verbindung mit der Beförderung im Luftverkehr möglicherweise erhöht.

Die Bundesregierung wird in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren. Eine Testpflicht vor Einreise ist bislang nur für Einreisende vorgesehen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem sog. Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben (§ 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

#### **B. Lösung**

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung werden verschiedene Maßnahmen geregelt, die im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Einreise nach Deutschland zu beachten sind.

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen und den bereits geltenden Quarantäneregelungen der Länder für Einreisende nach einem Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten wird eine bundesweit einheitliche Testpflicht bei Einreisen im Luftverkehr eingeführt.

Die neue allgemeine Testpflicht für Einreisende nach Deutschland im Luftverkehr ist eingebettet in die nationalen Bestrebungen, die Infektionszahlen in Deutschland zu senken bzw.

zu stabilisieren und den Eintrag von Virusvarianten zu verhindern bzw. zu minimieren, aber gleichzeitig die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig einzuschränken.

Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere während des Fluges anstecken können bzw. einen zusätzlichen Eintrag von SARS-CoV-2 Infektionen nach Deutschland verursachen. Das Testen ergänzt damit die bereits etablierten Vorsichtsmaßnahmen wie Maske tragen, Abstand halten und Hygienemaßnahmen, die unbedingt weiterhin eingehalten werden müssen.

Personen, die einen entsprechenden Testnachweis nicht vor Abreise ihrem Beförderer vorlegen können, dürfen nicht befördert werden.

Mit der Änderungsverordnung wird außerdem Grenzpendlern und Grenzgängern, die mehrmals wöchentlich in die Bundesrepublik Deutschland aus Risikogebieten einreisen, ermöglicht, die Anmeldung nach § 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung statt bei jeder Einreise einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die Geltung der Regelungen zur neuen Testpflicht im Flugverkehr ist zunächst spätestens bis zum 12. Mai 2021 befristet.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verpflichtung von Einreisenden zur Testung vor Abreise entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Testpflicht vor Abreise ruft bei den Bürgerinnen und Bürger, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, einen geringen Aufwand hervor, dessen Höhe nicht quantifizierbar ist.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Pflicht zur Kontrolle der allgemeinen Testpflicht entsteht für die Beförderer ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer Mehraufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# **Verordnung der Bundesregierung**

## **Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe b und c des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 müssen die Anmeldepflicht nach § 1 nur einmal wöchentlich erfüllen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland unter Inanspruchnahme eines Beförderers im Luftverkehr einreisen wollen, haben vor dem Abflug im Ausland dem Beförderer einen Nachweis nach Absatz 3 vorzulegen. Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben unberührt. Personen nach Satz 1 haben bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle sowie der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zugrunde liegende“ durch das Wort „zugrundeliegende“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Von § 3 Absatz 2a Satz 1 nicht erfasst sind Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 gilt.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 5 und 6 gelten für die Ausnahme nach Absatz 3a entsprechend.“

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „im Fall des § 3 Absatz 2a Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 in Bezug auf den Nachweis nach § 3 Absatz 3 entsprechend“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „im Risikogebiet“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Januar 2021“ gestrichen.
  6. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „ab dem 1. März 2021“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

§ 3 Absatz 2a, § 4 Absatz 3a, 7 und § 6 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz der Coronavirus-Einreiseverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, werden aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 30. März 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 13. Mai 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Darüber hinaus bestehen Anzeichen für weitere, ernst zu nehmende Veränderungen in den Viruseigenschaften.

Gerade während Flugreisen und vor Ort im Ausland kommen Reisende mit einer Vielzahl anderer Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Diese treffen innerhalb des Flughafengebäudes und in teils beengten, schlecht belüfteten Räumlichkeiten aufeinander. Es besteht damit die Möglichkeit, dass sie während der Reise einem erhöhten Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 ausgesetzt sind.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund des Zusammentreffens von Personen aus aller Welt im Zusammenhang mit Flugreisen insbesondere aus international besonders betroffenen Gebieten vorhandene (zum Teil aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder verminderter Impfstoffwirksamkeit besorgniserregende) Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Das Infektionsrisiko ist dementsprechend allein durch den Auslandsaufenthalt in Verbindung mit der Beförderung im Luftverkehr möglicherweise erhöht.

Die Bundesregierung wird in § 36 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, verschiedene Maßnahmen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu treffen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Einreisenden einem erhöhten Infektionsrisiko für das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt waren. Eine Testpflicht vor Einreise ist bislang nur für Einreisende vorgesehen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem sog. Hochinzidenz- oder Virusvarianten-Gebiet aufgehalten haben (§ 3 Abs. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung).

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Coronavirus-Einreiseverordnung werden verschiedene Maßnahmen geregelt, die im Hinblick auf die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der Einreise nach Deutschland zu beachten sind.

Ergänzend zu den bisherigen Regelungen für Einreisende nach einem Aufenthalt in ausländischen Risikogebieten wird grundsätzlich eine bundesweit einheitliche Testpflicht für Einreisen unter Inanspruchnahme einer Beförderung im Luftverkehr eingeführt.

Diese neue Testpflicht ist eingebettet in die nationalen Bestrebungen, die Infektionszahlen in Deutschland zu senken bzw. zu stabilisieren und den Eintrag von Virusvarianten zu verhindern bzw. zu minimieren, aber gleichzeitig die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger nicht unnötig einzuschränken.

Mit einer Testung bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere während des Fluges anstecken können bzw. einen zusätzlichen Eintrag von SARS-CoV-2 Infektionen nach Deutschland verursachen.

Personen, die einen entsprechenden Testnachweis nicht vor Abflug dem Beförderer vorlegen und für die keine Ausnahmeregelung besteht, können, dürfen nicht befördert werden.

Mit der Änderungsverordnung wird außerdem Grenzpendlern und Grenzgängern, die mehrmals wöchentlich in die Bundesrepublik Deutschland aus Risikogebieten einreisen, ermöglicht, die Anmeldung nach § 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung statt bei jeder Einreise einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die Geltung der Regelungen zur neuen Testpflicht im Flugverkehr ist bis spätestens zum 12. Mai 2021 befristet.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Nummer 2 Buchstabe b und c Buchstabe c IfSG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Die Regelungen führen zu einer besseren Kontrolle des Infektionsgeschehens, indem die Infektiosität einreisender Personen besser geprüft wird und die Infektionsgefahr für die Mitreisenden gemindert wird.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Einreiseverordnung der Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvermeidbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Die Testpflicht vor Abreise ruft bei den Bürgerinnen und Bürger, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, einen geringen Aufwand hervor, dessen Höhe nicht quantifizierbar ist.

Für die Pflicht zur Kontrolle der allgemeinen Testpflicht entsteht für die Beförderer ein geringfügiger, nicht quantifizierbarer Mehraufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 außer Kraft. Die Geltung der Regelungen zur neuen Testpflicht im Flugverkehr ist bis zum 12. Mai 2021 befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Grenzpendlern und Grenzgängern, die mehrmals wöchentlich in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wird mit der Änderung ermöglicht, die digitale Einreiseanmeldung nur einmal wöchentlich vorzunehmen. Das gilt auch für diejenigen Personen, die – auf nicht-beruflicher Grundlage – Dritte zu ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte bringen oder dort abholen.

Damit wird die Praktikabilität des Grenzverkehrs für diese Personengruppe erhöht, während gleichzeitig gesichert ist, dass die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde dennoch über die Einreise und den Aufenthaltsort dieser Personen informiert ist. Die Regelung bezieht sich auf Personen, die innerhalb der Woche zu demselben Aufenthaltsort (z.B. Schule oder Arbeitsstätte) hin- und zurückfahren. Die Adresse dieses Aufenthaltsortes in Deutschland ist in dem Formular der digitalen Einreiseanmeldung anzugeben. Ebenso ist dort entsprechend an geeigneter Stelle zu vermerken, dass es sich um Grenzpendler oder Grenzgänger handelt, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Die neue generelle Testpflicht für Einreisende nach Deutschland im Luftverkehr nach Absatz 2a Satz 1 ist eingebettet in die nationalen Bestrebungen, die Infektionszahlen in Deutschland zu senken bzw. zu stabilisieren und den Eintrag von Virusvarianten zu verhindern bzw. zu minimieren.



Der Verordnungsgeber hat keinen Einfluss auf Maßnahmen der Pandemiebekämpfung im Ausland und kann auch nicht nachprüfen, welchen konkreten Infektionsrisiken einzelne Einreisende aus dem Ausland ausgesetzt gewesen sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass neue Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. In vielen Staaten der Welt besteht nach wie vor ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung vor Ort. Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt, die sich nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schneller als die bisher bekannte Variante verbreiten. Der damit einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort. Darüber hinaus bestehen Anzeichen für weitere, ernst zu nehmende Veränderungen in den Viruseigenschaften.

Gerade während Flugreisen und vor Ort im Ausland kommen Reisende mit einer Vielzahl anderer Personen aus der ganzen Welt in Kontakt. Diese treffen innerhalb des Flughafengebäudes und in teils beengten, schlecht belüfteten Räumlichkeiten aufeinander. Ein Verlassen des Flugzeuges bei Auftreten von Symptomen ist nicht möglich. Es besteht damit die Möglichkeit, dass sie während der Reise einem erhöhten Infektionsrisiko für SARS-CoV-2 ausgesetzt sind.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund des Zusammentreffens von Personen aus aller Welt im Zusammenhang mit Flugreisen insbesondere aus international besonders betroffenen Gebieten vorhandene (zum Teil aufgrund leichterer Übertragbarkeit oder verminderter Impfstoffwirksamkeit besorgniserregende) Virusvarianten nach Deutschland eingetragen werden. Das Infektionsrisiko ist dementsprechend allein durch den Auslandsaufenthalt in Verbindung mit der Beförderung im Luftverkehr möglicherweise erhöht.

Schließlich wird durch eine allgemeine Testpflicht im Luftverkehr der Tatsache Rechnung getragen, dass oftmals Passagiere zwar aus Risikogebieten starten, aber erst nach (mehrfachem) Umsteigen den finalen Flug in die Bundesrepublik Deutschland antreten. Durch diese Maßnahme werden daher Lücken geschlossen, wenn der letzte Teil der Flugroute aus einem Gebiet stattfindet, welches nicht als Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ausgewiesen ist und für das daher heute entsprechende Regelungen (nach § 3 Absatz 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung) noch nicht gelten.

Da ein verpflichtender Test nicht übermäßig belastend ist, handelt es sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit daher um einen verhältnismäßigen Eingriff.

Aufgrund derzeit ausreichender Testkapazitäten bei PCR-Tests und PoC-Antigentests ist damit zu rechnen, dass eine Testung international möglich ist. Die Beförderer können ihren Fluggästen ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Satz 2 sieht vor, dass die Verpflichtungen nach den Abätzen 1 und 2 unberührt bleiben. Bei Einreise aus einem Risikogebiet verfügt der Einreisende bereits über einen Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt wird.

Nach Satz 3 haben Personen nach Satz 1 bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle sowie der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Von der allgemeinen Testpflicht nach § 3 Absatz 2a sind nur sehr eng begrenzte Ausnahmen möglich für Personen, die grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter per Flugzeug transportieren (§ 2 Absatz 1 Nummer 4) und unter bestimmten Voraussetzungen für offizielle Delegationen auf der Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland (Nummer 5). Das gewährleistet zum einen die Umsetzbarkeit im Sinne der hinreichenden Kontrollierbarkeit der Ausnahmetatbestände für die Beförderer und entspricht der Zielrichtung, der Einführung einer umfassenden und lückenlosen Testpflicht im Flugverkehr.

Zur Sicherstellung des grenzüberschreitenden Personen-, Waren-, Güter- und Transportverkehrs wird eine Ausnahme unter der Voraussetzung der Einhaltung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzeptes für diese Personen vorgesehen.

Offizielle deutsche Delegationen reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik und unter Berücksichtigung besonderer Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählt u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist. Mit der Formulierung „Rückreise nach Deutschland“ wird klargestellt, dass es sich nur um deutsche Delegationen handelt. Wie schon in den vergangenen Monaten werden solche Reisen nur ausnahmsweise und dann von Delegationen geringer Größe durchgeführt werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Auch für die neue allgemeine Testpflicht gilt, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes glaubhaft zu machen sind und die Ausnahmetatbestände bei Vorliegen typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht greifen.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Auch bei der neuen Testpflicht nach § 3 Absatz 2a sollen die Beförderer das Vorliegen eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 vor der Beförderung kontrollieren und diesen im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der Angaben prüfen. Die Beförderung in die Bundesrepublik Deutschland ist zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle keinen Nachweis nach § 3 Absatz 3 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Es erfolgt eine redaktionelle Streichung, sodass Beförderer vor Abreise eine Testung, die den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 4 genügt, durchführen oder durchführen lassen können, wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 nicht möglich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abreiseort in einem Risikogebiet liegt.

Für die Beförderer gilt, wie bisher bereits in Bezug auf Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete, auch in Bezug auf die allgemeine Testpflicht bei Flugreisen aus anderen Herkunftsorten eine Bußgeldbewehrung nach § 9 Nummer 7.

**Zu Nummer 5**

Das Datum wird gestrichen, da die Verpflichtung auch nach der Umsetzungsfrist fortbesteht.

**Zu Nummer 6**

Das Datum der Umsetzungsfrist wird gestrichen, da die Verpflichtung fortbesteht.

**Zu Artikel 2**

Die Geltung der Regelungen zur neuen Testpflicht im Flugverkehr sind bis zum 12. Mai 2021 befristet (siehe Artikel 3 Absatz 2)

**Zu Artikel 3**

Die Änderungen treten am 30. März 2021 in Kraft.

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 außer Kraft.

Die Geltung der Regelungen zur neuen Testpflicht im Flugverkehr sind bis zum 12. Mai 2021 befristet.

